

Statuten des Vereins GEOSummit

Abschnitt 1: Name und juristische Form

1.1 Name

Der Verein heisst **GEOSummit**.

1.2 Verein nach ZGB

GEOSummit ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB ohne Erwerbszweck. Die Dauer ist unbegrenzt. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der laufenden Verwaltung, welche durch den Vorstand bestimmt wird.

Abschnitt 2: Ziele und Zweck

2.1 Ziel

Der Verein vereint die-SOGI und die Mitglieder der SOGI, weitere Berufs- und Fachverbände sowie Unternehmen mit dem Ziel mit Kommunikationsaktivitäten und Branchenanlässen unter dem Label GEO.

- den Nutzen der Geoinformation zu kommunizieren,
- die aktuellen und zukünftigen Geo-Themen und Marktbedürfnisse zu thematisieren,
- im Geo-Markt Transparenz zu schaffen,
- den aktiven Dialog mit der ganzen Geoinformationsbranche inkl. Berufsnachwuchs zu unterstützen,
- die Innovation zu fördern und den Wissenstransfer von der Forschung zur Wirtschaft zu unterstützen und
- den Brückenschlag zu anderen Branchen, Berufsgattungen und zum breiten Publikum zu ermöglichen.

Die Vereinsmitglieder profitieren von folgenden Vorteilen:

- Direkte Mitwirkung bei der zukünftigen strategischen Weiterentwicklung
- Mitpositionierung der Geo-Branche
- Mitgestaltung bei Anlässen und Kommunikationsprojekten

2.2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und die Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Anlässen für die Geoinformationsbranche.

Dazu erbringt der Verein folgende Aktivitäten:

- Durchführung eines gesamtschweizerischen Branchenanlasses alle 2-3 Jahre
- Durchführung, Mitorganisation oder Unterstützung mindestens einer Fachtagung in den Zwischenjahren
- Durchführung von Anlässen zwecks Positionierung der Geo-Branche an anderen Messen, Kongressen oder Veranstaltungen
- Aufbau einer laufenden und professionellen Kommunikation in Deutsch, Französisch oder Englisch zu den obengenannten Branchenanlässen

Er kann weitere Aktivitäten entfalten oder sich daran beteiligen, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienlich sind.

2.3 Mittelfristplan

Der Verein führt einen Mittelfristplan, welcher die Aktivitäten und deren Finanzierung über vier Jahre bestimmen.

Abschnitt 3: Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können die SOGI, A-Mitglieder der SOGI (Verbände), B-Mitglieder (Verwaltungen und Bildungsinstitute) und C-Mitglieder (Unternehmen) und in begründeten Fällen auch weitere relevante Berufs- und Fachverbände sowie Unternehmen sein.

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftliches Gesuch an den Vorstand. Der Aufnahmebeschluss erfolgt durch den Vorstand und regelt den Beginn der Beitragspflicht. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Hauptversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

Kommt ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nach oder schadet es dem Verein, so kann die Hauptversammlung seinen sofortigen Ausschluss beschliessen. Das rechtliche Gehör wird dem Auszuschliessenden durch den Vorstand gewährt, wobei es dem Mitglied unbenommen bleibt, sich an der Hauptversammlung nochmals direkt vor der Abstimmung zu äussern. Beim Austritt bereits einbezahlte Beiträge verbleiben dem Verein GEOSummit. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei der Auflösung sowie bei Konkurs des Mitgliedes oder des Vereins.

3.4. Der Verein als Mitglied anderer Organisationen

Der Verein GEOSummit kann auf Beschluss der Hauptversammlung weiteren Organisationen beitreten.

Abschnitt 4: Strukturen und Organisation

4.1 Organe und zusätzliche Gremien

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Vorstand kann für die Organisation der Branchenanstöße zusätzlich Gremien wie

- ein Organisationskomitee (OK)
- eine Geschäftsstelle
- einen Beirat
- einen Kongressbeirat

einsetzen oder externe Dienstleister beauftragen.

4.2 Amtsdauer

Die Amtsperiode der Organe beträgt 2 Jahre. Die Amtszeitbeschränkung für alle Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt 12 Jahre.

4.3 Protokollpflicht

Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils durch die Anwesenden mit einfachem Mehr bestimmt.

Abschnitt 5: Hauptversammlung

5.1 Oberstes Organ

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres vom Vorstand zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder (unabhängig von deren Anzahl Stimmrechte) auf deren schriftliches Begehren ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

5.2 Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit der Traktandenliste und allfälligen Anträgen allen Mitgliedern wenigstens 30 Tage im Voraus und in schriftlicher Form zuzustellen. Ist dies erfüllt, so ist die Hauptversammlung korrekt einberufen.

5.3 Traktandenliste

In wesentlichen Punkten kann die Hauptversammlung nur über traktandierte und rechtzeitig publizierte Geschäfte entscheiden. Mitglieder können Anträge für Traktanden beim Präsidenten bis 35 Tage vor dem Datum der Durchführung (Datum des Poststempels oder E-mails) schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Korrespondenz mit den Mitgliedern mittels E-mail ist zulässig.

5.4 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt

- den Präsidenten,
- die weiteren Vorstandsmitglieder und
- die Revisionsstelle.

5.5 Beschlüsse

Die Hauptversammlung beschliesst über:

- den Geschäftsbericht und die Rechnung des vergangenen Jahres
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- den Mittelfristplan (4 Jahre), das Budget und die Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr
- den minimalen Einstiegsbeitrag (à fonds perdu)
- Spesen- und Entschädigungsreglement
- die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- Statutenänderungen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- die Auflösung des Vereins gemäss Art. 9ff und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

5.6 Stimmrecht und Mehrheitsbestimmungen

Pro Fr. 1'000 Einstiegsbeitrag (à fonds perdu) gemäss Artikel 8.4 gibt es 1 (ein) Stimmrecht. Die Anzahl Stimmrechte wird zum Stichtag der Hauptversammlung jeweils neu berechnet. Den maximalen Stimmenanteil, den ein A-Mitglied der SOGI durch den geleisteten Einstiegsbeitrag erwerben kann, ist 49% aller Stimmrechte. Tritt ein Mitglied aus oder wird es ausgeschlossen, so verfallen die Stimmrechte.

Diese über den Einstiegsbeitrag gewichteten Stimmrechte erlöschen nach einer Aufbauphase von 10 Jahren nach der Vereinsgründung. Ab diesem Zeitpunkt (ab 1.1.2028) hat jedes Mitglied nur 1 (ein) Stimmrecht.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 55% der Stimmrechte anwesend bzw. vertreten sind. Zur Beschlussfassung sind grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmrechte notwendig. Bei Patt-Situation gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Für Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern braucht es zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmrechte.

Die Stimmrechte sind jeweils durch eine delegierte Person der Mitgliedsorganisationen wahrzunehmen. Mitglieder, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können und sich im Voraus entschuldigt haben, können sich an der Hauptversammlung vertreten lassen. Ihre Stimmrechte gelten in diesem Sinne als anwesend. Voraussetzung ist, dass der Vertreter sich über eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausweist. Der Präsident ist frühzeitig über entsprechende Vertretungen zu informieren.

5.7 Briefliche Abstimmung

Anstelle eines Entscheides in der Hauptversammlung kann der Vorstand bei dringenden Geschäften eine Briefabstimmung der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen. In Bezug auf die Antwortenden und die Beschlussfassung gelten die gleichen Regeln wie bei der Hauptversammlung. Gibt ein Mitglied keine Antwort, so wird dies als Stimmenthaltung gewertet.

Abschnitt 6: Vorstand

6.1 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und ist dieser für die Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

6.2 Innere Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und besetzt folgende Ämter:

- den Präsidenten
- den Sekretär
- den Kassier

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident leitet den Vorstand. Er bestimmt Daten und Traktanden der Sitzungen des Vorstandes und leitet diese.

Der Kassier besorgt die Finanzen der Gesellschaft und ist dafür dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand ist frei, operative Aufgaben zu delegieren.

6.3 Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Patt-Situationen gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist mit einfachem Mehrheitsentscheid aller Vorstandsmitglieder möglich.

6.4 Rechtsgeschäfte

Der Verein verfügt über eine vom Vorstand genehmigte Unterschriften- und Kompetenzenregelung.

Eine beauftragte Geschäftsstelle kann im Rahmen des Alltagsgeschäftes und des jeweils vereinbarten Budgetrahmens Geschäfte im Namen des Vereins abschliessen.

6.5 Aufbauorganisation

Der Vorstand ist für alle operativen Belange und damit für die Erstellung von Organigrammen und Projekt- und Stellenbeschrieben zuständig.

Abschnitt 7: Revisionsstelle

7.1 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Rechnung des Vereins und erstattet der Hauptversammlung Bericht. Sie nimmt sinngemäss die Aufgaben gemäss Art. 906 bis 908 OR wahr.

7.2 Wählbarkeit

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich das Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für den Verein sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Abschnitt 8: Finanzen und Beiträge

8.1 Finanzielles Ziel

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Mittelbeschaffung dient nur dem Vereinsziel gemäss Abschnitt 2. Der Verein geht mit den ihm anvertrauten Mitteln haushälterisch um.

8.2 Mittelbeschaffung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Einstiegsbeiträgen (à fonds perdu), jährlichen Mitgliederbeiträgen, von ihm durchgeführten Veranstaltungen, Leistungsvereinbarungen sowie mittels der Verrechnung erbrachter weiterer Leistungen. Die Hauptversammlung kann, sofern es die finanzielle Situation des Vereins erfordert, weitere Massnahmen zur Geldbeschaffung beschliessen.

8.3 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr fest. Jahresbeiträge werden bei Eintritt in Rechnung gestellt.

8.4 Einstiegsbeiträge (à fonds perdu)

Bei Eintritt in den Verein ist ein einmaliger Einstiegsbeitrag à fonds perdu zu leisten, dessen Höhe mindestens Fr. 1'000 beträgt und durch die Gründungsversammlung bzw. später durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

Die SOGI ist Initiantin und Gründerin der Veranstaltung GEOSummit und leistet einen einmaligen Einstiegsbeitrag von Fr. 40'000.--.

Um die Aufbauarbeit der SOGI zu honorieren, wird der SOGI an jeder vom Verein selber organisierten Veranstaltung die Möglichkeit zur kostenlosen Präsentation ihrer Vereinsaktivitäten geboten.

8.5 Mittelverwendung

Der Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und wird finanziell durch einen Mittelfristplan und das Jahresbudget gesteuert.

8.6 Entschädigung der Leistungen der Organe und zusätzlicher Gremien

Die Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Operative Tätigkeiten der Organe und zusätzlicher Gremien für die Organisation von Anlässen, welche grundsätzlich auch von einem externen Dienstleister erbracht werden können, sollen jedoch nach Möglichkeit angemessen entschädigt werden können. Der Vorstand erarbeitet dazu ein Entschädigungsreglement, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Bei einem positiven Rechnungsabschluss der Veranstaltung GEOSummit bzw. einer Fachtagung kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes rückwirkend auch Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten festlegen.

8.7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist somit auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Abschnitt 9: Statutenänderungen und Vereinsauflösung

9.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen sind Sache der Hauptversammlung. Das entsprechende Prozedere ist im Abschnitt zur Hauptversammlung festgehalten.

9.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu sind zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmrechte notwendig. Im Weiteren gelten die Detailausführungen gemäss Art. 5.6 zu Stimmrecht und Mehrheitsbeschluss.

9.3 Verwendung des Vereinsvermögens

Nach Bereinigung aller Geschäftsfälle wird eine Schlussbilanz erstellt. Das Restvermögen wird wie folgt verwendet:

Im Geschäftsjahr der Auflösung gemachte Zuwendungen von Dritten werden anteilmässig zurückbezahlt, sofern die Zuwendungen an Bedingungen geknüpft waren, welche der Verein in der Betrachtungsperiode noch nicht erfüllt hat.

Der Rest wird der Schweizerischen Organisation für Geoinformation (SOGI) zugesprochen.

Abschnitt 10: Gültigkeit

Die revidierten Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. Februar 2019 angenommen worden.

Sie treten rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft

Anhang: Erweiterte interne Organisation

Vorbemerkung: Dieser Anhang ist nicht verpflichtender Bestandteil der Statuten und kann vom Vorstand ohne Genehmigung durch die Hauptversammlung bei Bedarf angepasst werden.

Der Vorstand erweitert für die operative Umsetzung der Vereinsaktivitäten die interne Organisation mit den folgenden Organen:

Abschnitt 1: Organisationskomitee

Das OK hilft dem Vorstand in der strategischen Ausrichtung der Vereinsaktivitäten und unterstützt vor allem in operativen Angelegenheiten bei der Organisation und Durchführung des GEOSummit und der Fachtagungen.

Mögliche Mitglieder des OK werden vom Vorstand angefragt und durch den Vorstand gewählt. Der Vorsitzende des OK ist der Präsident. Wird ein Beirat in das OK gewählt, so muss er aus dem Beirat austreten.

Das OK trifft sich mehrmals pro Jahr. Der Präsident leitet die Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder nehmen bei Bedarf an den Sitzungen teil. Der Sekretär führt das Protokoll des OK.

Abschnitt 2: Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der strategischen Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, allfälligen Beteiligungen und unterstützt in operativen Angelegenheiten.

Jedes Vereinsmitglied kann eine Vertretung in den Beirat delegieren. Ansonsten konstituiert sich der Beirat selbst. Wird ein Beirat in den Vorstand oder das OK gewählt, so muss er aus dem Beirat austreten.

Der Beirat trifft sich bei Bedarf des Vorstandes.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Beirates. Der Sekretär und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder nehmen als Gäste an den Sitzungen teil. Der Sekretär führt das Protokoll des Beirates.

Abschnitt 3: Kongressbeirat

Der Kongressbeirat unterstützt den Vorstand bei Kongressen und Tagungen bei der Ausgestaltung der thematischen Schwerpunkte und des Programms. Er unterstützt bei der Suche nach Keynote-Speakers, Referenten und Grussworten aus Politik, Wirtschaft und Forschung.

Der Vorsitzende des Kongressbeirates wird durch den Vorstand gewählt.

Die Mitglieder des Kongressbeirats sind einerseits Sponsoren und Partner gemäss Veranstaltungsvereinbarungen, andererseits ausgewiesene Fachexperten zur Vertretung der entsprechenden Fachgebiete. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Kongressbeirat selbst.

Der Kongressbeirat trifft sich nach Bedarf des Vorstandes.